

Präambel

1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sich die Parteien schriftlich oder auf andere Weise darauf geeinigt haben. Abweichungen von den Bedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass sie schriftlich vereinbart sind.

Verpackung

2. Die in Angeboten und Vereinbarungen angegebenen Preise enthalten, wenn nicht anders angegeben, die Standardverpackung des Verkäufers.

Menge und Gewicht

3. Vorbehalte im Bezug auf Abweichungen von vereinbartem Gewicht oder vereinbarter Menge sind ungültig, es sei denn, dass diese Vorbehalte zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart sind.

Produktinformation

4. Die in der Produktinformation und den Preislisten enthaltenen Daten sind nur insoweit bindend, wenn sie durch Bezugnahme ausdrücklich Teil des Vertrages werden.

Lieferung

5. Wird eine Handelsklausel vereinbart, ist die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den beim Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS auszulegen.

Ist keine gesonderte Handelsklausel vereinbart, gilt Lieferung ab Werk als vereinbart.

Lieferzeit. Verzug

6. Wenn eine Verspätung der Lieferung durch Umstände, die gemäß Klausel 18 als ein Befreiungsfall angesehen werden, oder durch eine Handlung oder Unterlassung seitens des Käufers verursacht wird, verlängert sich die Lieferfrist um einen im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessenen Zeitraum. Die Lieferfrist verlängert sich selbst dann, wenn der Grund für die Verspätung nach der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist eintritt.

7. Wenn der Verkäufer die Ware nicht rechtzeitig liefert, kann der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine letzte angemessene Lieferfrist einräumen und den Verkäufer von seiner Absicht informieren, vom Vertrag zurück zu treten, wenn die Lieferung nicht innerhalb dieser letzten Frist erfolgt. Wenn die Lieferung nicht innerhalb dieser letzten Frist erfolgt, ist der Käufer dazu berechtigt, mit schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer vom Vertrag zurück zu treten. Wenn die Verspätung von solcher Art ist, dass sie den Käufer daran hindert, aus dem Vertrag Nutzen zu ziehen, oder wenn sich aus den Umständen klar ergibt, dass eine solche Verspätung eintreten wird, kann der Käufer unverzüglich mit schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer vom Vertrag zurück treten.

8. Tritt der Käufer gemäß Klausel 7 vom Vertrag zurück, hat er einen Anspruch gegen den Verkäufer auf Erstattung der höheren Kosten, die ihm dadurch entstehen, dass er entsprechende Waren aus anderer Quelle beziehen muss. Jeglicher weitere Anspruch des Käufers, im Hinblick auf die Nichterfüllung der Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung durch den Verkäufer, ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Tritt der Käufer vom Vertrag nicht zurück, hat er keinen Anspruch auf Entschädigung wegen der Nichterfüllung der Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung durch den Verkäufer, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart ist.

Zahlung

9. Wenn nicht anders lautend vereinbart, hat die Zahlung 30 Tage nach Lieferung und Übersendung der Rechnung zu erfolgen.

Wenn der Käufer die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin abnimmt, hat die Zahlung unbeschadet dessen trotzdem so zu erfolgen, als ob vertragsgemäß geliefert worden wäre.

10. Wenn der Käufer nicht zum vereinbarten Termin zahlt, hat der Verkäufer Anspruch auf Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung fällig war, zu dem Zinssatz, die nach dem Gesetz im Lande des Verkäufers bei Zahlungsverzug zu zahlen ist. Wenn das Land des Verkäufers Dänemark ist, beträgt der Zinssatz neun Prozentpunkte über dem offiziellen dänischen Diskontsatz.

11. Wenn der Käufer den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei Monaten zahlt, ist der Verkäufer dazu berechtigt, mit schriftlicher Mitteilung an den Käufer vom Vertrag zurück zu treten und, zusätzlich zu den Zinsen, Entschädigung für den erlittenen Verlust zu fordern. Die Entschädigung darf den vereinbarten Preis nicht übersteigen.

Eigentumsvorbehalt

12. Die Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt insoweit, als er nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

Mängelhaftung

13. Während eines Zeitraumes von einem Jahr ab der Lieferung liefert der Verkäufer neue Waren als Ersatz für Waren, die auf Grund von Konstruktionsfehlern, Materialfehlern oder fehlerhafter Verarbeitung mangelhaft sind.

14. Der Käufer hat den Verkäufer ohne schuldhaftes Zögern schriftlich von eventuellen Mängeln der Waren zu unterrichten. Wenn der Käufer diese Verpflichtung nicht erfüllt, verwirkt er sein Recht auf Ersatzlieferung gemäß Klausel 13.

15. Wenn der Verkäufer, nachdem er die Mitteilung des Käufers gemäß Klausel 14 erhalten hat, keinen Ersatz innerhalb einer angemessenen Frist liefert, kann der Käufer mit schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer auf Grund der mangelhaften Waren vom Vertrag zurück treten.

Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, hat er einen Anspruch gegen den Verkäufer auf Erstattung der höheren Kosten, die ihm dadurch entstehen, dass er entsprechende Waren aus anderer Quelle beziehen muss.

16. Der Verkäufer übernimmt, außer den in den Klauseln 13 und 15 festgelegten Bestimmungen, keine Haftung für Mängel oder nicht rechtzeitig erfolgte Ersatzlieferung. Das gilt für jeden durch den Mangel verursachten Verlust, inbegriffen, aber nicht beschränkt auf, Produktionsausfall, Gewinnausfall und andere wirtschaftliche Folgeschäden. Diese Beschränkung der Haftung des Verkäufers gilt allerdings nicht, wenn er grob fahrlässig gehandelt hat.

Haftung für durch die Waren verursachte Sachschäden

17. Der Käufer hat den Verkäufer in dem Umfang freizustellen und schadlos zu halten, in dem der Verkäufer Dritten gegenüber für einen Schaden haftet, für den er gemäß dem zweiten und dem dritten Absatz dieser Klausel gegenüber dem Käufer nicht haftet.

Der Verkäufer haftet nicht für durch die Waren verursachte Verluste oder Schäden

- an (beweglichem oder unbeweglichem) Eigentum, bei dem der Schaden eintritt, während sich die Waren in Besitz des Käufers befinden, oder
- an vom Käufer hergestellten Produkten oder Produkten, von denen die Produkte des Käufers einen Teil bilden, oder Schäden an Eigentum, bei dem der Schaden durch die Produkte auf Grund dieser Waren verursacht wurde.

Der Verkäufer haftet unter keinen Umständen für Produktionsausfall, Gewinnausfall und andere wirtschaftliche Folgeschäden.

Die obigen Beschränkungen der Haftung des Verkäufers gelten nicht, wenn er grob fahrlässig gehandelt hat.

Wenn ein Anspruch wegen Verlust oder Schaden von einem Dritten gegen eine der Parteien dieses Vertrages erhoben wird, hat diese Partei die andere unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Der Verkäufer und der Käufer sind gegenseitig dazu verpflichtet, sich vor das Gericht oder Schiedsgericht laden zu lassen, das Ansprüche gegen einen von ihnen prüft, wenn die Ansprüche auf einem Schaden beruht, von dem behauptet wird, dass dieser durch die Waren verursacht wurde. Über die Haftung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer hat jedoch stets gemäß Klausel 20 ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Befreiungsgründe (höhere Gewalt)

18. Die folgenden Umstände sollen als Befreiungsgrund angesehen werden, wenn sie die Erfüllung des Vertrages verhindern oder unangemessen erschweren: Arbeitskämpfe und alle anderen Umstände, die sich der Kontrolle durch die Parteien entziehen, wie Feuer, Krieg, Mobilmachung oder eine militärische Mobilisierung vergleichbaren Ausmaßes, Beschlagnahme, Konfiskation, Währungsbeschränkungen, Aufstände und innere Unruhen, Transportbeschränkungen, allgemeine Materialknappheit, Beschränkungen im Energieverbrauch und Ausfall und Verspätung bei Lieferungen von Subunternehmern, die durch die in dieser Klausel erwähnten Umstände verursacht werden.

Die oben beschriebenen Umstände gelten nur dann als Grund für eine Befreiung, wenn ihre Wirkung auf die Erfüllung des Vertrags beim Vertragsabschluss nicht vorhergesehen werden konnte.

19. Die Partei, die eine Befreiung geltend machen möchte, hat die andere Partei ohne Verzug vom Auftreten und vom Wegfall solcher Umstände schriftlich zu unterrichten. Wenn ein Befreiungsgrund nicht innerhalb von drei Monaten wegfällt, kann jede der Parteien mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei vom Vertrag zurück treten.

Streitigkeiten, anwendbares Recht

20. Streitigkeiten, die aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, sind nicht vor ein Gericht zu bringen, sondern endgültig durch ein Schiedsverfahren zu regeln, in Übereinstimmung mit dem für Schiedsverfahren im Lande des Verkäufers geltendem Recht.

21. Alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag entstehen, sind nach dem Recht des Landes des Verkäufers zu entscheiden.